

Satzung

Institut für Managementinformationssysteme e.V. (imis e. V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Institut für Managementinformationssysteme e. V. (imis e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein
3. Der Verein soll als rechtsfähiger Idealverein ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Wissenschaft und die Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Managementinformationssysteme zu unterstützen.
Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Wissenschaftliche Forschung im Bereich MIS
 - Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern (Diplomanden, Promovenden und Habilitanden)
 - Veranstalten von Symposien und Kongressen
 - Wissenschaftliche Mitarbeit an Forschungsaufträgen zur Verstärkung des Technologietransfers von der Hochschule in die Wirtschaft
 - Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Durchführung von Studien
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern kann nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen Kostenersatz bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Diese können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
Die Berufung von Ehrenmitgliedern ist möglich.
2. Aktive Mitglieder können auf Ihren Antrag hin natürliche Personen werden, die den Vereinszweck aktiv fördern und bei der Verwirklichung des Vereinszwecks tätig werden.
3. Alle übrigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
4. Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Das zu berufende Ehrenmitglied muss sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personengemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft kann bis zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mittel des Vereins

- durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinen Vertretern geleitet. Sie ist mindestens 1mal jährlich vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief einzuladen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung ist in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden, dem mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.
5. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Beitragshöhe
8. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
9. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Soweit in folgendem keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vereinsauflösung müssen 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird erweitert um:
 - den Schriftführer
 - den Schatzmeister
3. Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsgeschäfte gemeinsam.
4. Den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB wird Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.
5. Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand kann sich hierbei von einem angestellten Geschäftsführer und weiteren Angestellten unterstützen lassen.
3. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der beratende Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben gibt.
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie sind durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluss zu erstellen. Hiermit kann der Verein einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.
3. Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder (aktive und fördernde) zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 10 dieser Satzung beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Ludwigshafen zu.
Das Vermögen ist für Forschungsaufgaben im Bereich der Wirtschaftswissenschaften in Rheinland-Pfalz einzusetzen.
3. Vor einer Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.